

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 5. Februar 2026

14. Gesetz vom 29. Jänner 2026, mit dem das Burgenländische Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 geändert wird. (XXIII. Gp. IA 0490 AB 0533) [CELEX Nr. 32020L2184]

Gesetz vom 29. Jänner 2026, mit dem das Burgenländische Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 - Bgld. BPMG 2016, LGBL. Nr. 73/2016, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 59/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 17a erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Soweit für Bauprodukte nach Abs. 1 in Durchführungsrechtsakten nach Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184 Mindesthygieneanforderungen festgelegt sind, wird den Anforderungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 entsprochen, wenn die in den Durchführungsrechtsakten festgelegten Mindesthygieneanforderungen eingehalten werden.“

2. Dem § 27 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 17a in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 14/2026 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Die Präsidentin des Landtages:
Mag.^a Eisenkopf

Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil